

BGE 32 I 753

Bundesgericht (BGE), 1906-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_32_I_753

FR: ATF 32 I 753

IT: DTF 32 I 753

Volltext

114. Entscheid vom 30. Oktober 1906 in Sachen Clémence. Refentionsrecht des Vermieters; Widerspruchsverfahren. Umwandlung des Gewahrsams des Schuldners in Gewahrsam des Drittansprechers? Art. 283, 106, 109 SchKG. I. Am 13. November 1905 verkaufte die Rekursgegnerin Witwe H. Appli=Hildebrand, dem Leonard Larini in Biel ein Klavier unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises. Am 26. Dezember 1905 liess Witwe L. Sele vom Betreibungsamt Biel für eine Mietzinsforderung gegen Larini eine Retentionsurkunde (Nr. 517) aufnehmen, in die auch das dem Retentionsschuldner gelieferte Klavier einbezogen wurde. Diese amtliche Retention fiel nachträglich, weil nicht rechtzeitig durch Betreibung prosequiert, wieder dahin. Dagegen erwirkte auch der heutige Rekurrent Joseph Clémence, der, wie es scheint, von der Witwe Sele das Mietobjekt zu Eigentum erworben hat, am 23. Februar 1906 für eine Mietzinsforderung eine Retentionsurkunde des Betreibungsamtes Biel (Nr. 561) in der sich das genannte Klavier ebenfalls als Retentionsobjekt verzeichnet findet. Unterdessen hatte Witwe Appli, als die Bezahlung des Klaviers unterblieb, dieses kraft ihres Eigentumsvorbehaltes durch gericht-

liche Klage vindiziert, der sich dann Larini am 8./19. März 1906 unterzog. Gestützt darauf stellte Witwe Appli beim Gerichtspräsidenten von Biel ein Vollstreckungsbegehren, welchem dieser am 21. März 1906 entsprach, indem er die Wegnahme des Klaviers bei Larini zu Handen der Frau Appli verfügte. Der mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragte Weibel Suter erschien nach Empfang des Auftrages beim Gerichtspräsidenten und erklärte: „es bestehe zu Gunsten der Hauseigentümerin Frau Sele an diesem Klavier ein Retentionsrecht, dasselbe sei für ausstehenden Mietzins auf deren Ansuchen vom Betreibungsamt Biel retiniert worden.“ Auf diese Mitteilung änderte der Gerichtspräsident (laut seinem unten erwähnten Berichte) den erteilten Auftrag dahin ab, „daß das Klavier nicht an Frau Appli, sondern an das Betreibungsamt Biel, unter Wahrung des Retentionsrechtes der Hauseigentümerin, Frau Sele, abgeliefert werden“ solle. Demgemäß wurde das Klavier in das Aufbewahrungslokal des Betreibungsamtes Biel gebracht, wo es sich zur Zeit noch befindet. Mit Brief vom 2. April 1906 erklärte Frau Appli dem Betreibungsamte, daß sie das in die Retentionsurkunde Nr. 561 einbezogene Klavier zu Eigentum anspreche, und ergänzte diese Erklärung mit Brief vom 6. Juni noch dahin, daß sie das Retentionsrecht des Rekurrenten Clémence an dem Klavier bestritt. Darauf setzte das Betreibungsamt am 9./13. Juni — Clémence hatte inzwischen, am 27. April, Verwertung der Retentionsobjekte verlangt — der Witwe Appli eine Frist von 10 Tagen an, um gegen Clémence gerichtlich auf Aberkennung seines Retentionsrechtes zu klagen. II. Nunmehr führte Witwe Appli Beschwerde mit den Anträgen: es sei das Betreibungsamt zur sofortigen Herausgabe des Klaviers an die Beschwerdeführerin zu verhalten und anzuweisen, das Widerspruchsverfahren statt nach Art. 106 nach Art. 109 SchKG durchzuführen. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Clémence habe, wie der

Zivilprozeß hierüber dartun werde, am fraglichen Klavier kein Retentionsrecht erworben. Jedenfalls bestehe ein solches Recht jetzt nicht mehr, weil das Klavier seit dem 20. April 1906 sich nicht mehr in den Mietslokalitäten befinde, Clémence für dessen rechtzeitige Rückschaffung nicht sorgt und das Betreibungsamt das Klavier auch nicht etwa ihn, Clémence, in amtlichem Gewahrsam habe, da es nur beauftragt sei, für Frau Sele zu retinieren. Unter diesen Umständen lasse sich weder der Schuldner Larini — dem ja die Innehabung des Objektes durch Urteilsvollstreckung benommen worden sei — noch der Gläubiger Clémence als im Gewahrsam des Klaviers befindlich ansehen. Es sei also nach Art. 109 zu verfahren und damit gleichzeitig die Herausgabe des Klaviers an Frau Appli gerechtfertigt. III. Der Rekurrent Clémence und das Betreibungsamt Biel beantragten Abweisung der Beschwerde. In einem der Vorinstanz am 13. August erstatteten Berichte bemerkte der Gerichtspräsident von Biel: Er habe bei Erlass seiner Vollstreckungsverfügung weder gewußt, daß die Retention der Frau Sele dahin gefallen war, noch davon Kenntnis gehabt, daß am 23. Februar 1906 Clémence das Klavier mit Retentionsbeschlagnahme belegen lassen. Nach der Mitteilung des Weibels Suter sei er nicht in der Lage gewesen, dem Begehren der Frau Appli um Herausgabe des Klaviers ohne weiteres Folge zu geben, sondern habe er das „bestehende Pfandrecht“ unter allen Umständen respektieren müssen. Hätte ein Retentionsrecht überhaupt nicht bestanden, so würde das Betreibungsamt das Klavier nicht in Verwahrung genommen haben und würde er, der Gerichtspräsident, davon, daß es von jeder Verhaftung frei sei, Kenntnis erhalten und darauf dessen Herausgabe an Frau Appli verfügt haben. IV. Mit Entscheid vom 25. August 1906 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut und sprach der Beschwerdeführerin ihre beiden Anträge zu. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Die nachträglich abgeänderte Vollstreckungsverfügung des Gerichtspräsidenten beruhe auf der irrthümlichen Voraussetzung, daß ein Retentionsrecht zu Gunsten der Frau Sele noch bestehe. Ohne diese Voraussetzung wäre die ursprüngliche Verfügung auf Ablieferung an Frau Appli aufrecht erhalten worden. Nachdem sich nun der Irrtum des Gerichtspräsidenten herausgestellt habe, bestehe kein Grund mehr, das Klavier noch fernerhin in amtlicher Verwahrung zu halten, um

das längst erloschene Retentionsrecht zu wahren. Vielmehr sei es der Beschwerdeführerin herauszugeben, der es ja ohne Rücksicht auf das vermeintliche Retentionsrecht der Frau Sele nach der Verfügung des Gerichtspräsidenten von vornherein hätte ausgefolgt werden sollen. Das führe auch zur Guttheißung des zweiten, die Anwendung von Art. 109 statt 106 und 107 verlangenden Beschwerdeantrages, indem keine Rede davon sein könne, daß das Betreibungsamt den Gewahrsam an dem Klavier im Namen des Schuldners Larini oder gar im Namen des Gläubigers Clémence, der in der richterlichen Verfügung mit keinem Worte erwähnt werde, ausgeübt habe. V. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Clémence rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, die Beschwerdeführerin Witwe Appli mit ihren beiden Anträgen abzuweisen. Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen. Die Beschwerdeführerin Frau Appli beantragt Abweisung desselben und Bestätigung des angefochtenen Entscheides und beruft sich hierfür auf den Inhalt des letztern. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Der Rekurrent hat sein (behauptetes) Retentionsrecht am fraglichen Klavier laut Retentionsurkunde des Betreibungsamtes Biel vom 23. Februar 1906 amtlich wahren lassen, darauf rechtzeitig Betreuung angehoben und diese bis zur Verwertung geführt. Vor der Vollstreckungsverfügung des Gerichtspräsidenten vom 21. März 1906 hat sich das Klavier in der Wohnung des Retentionsschuldners Larini befunden und lag also

ein Gewahrsamsverhältnis nach Art. 106 SchKG vor. Die Frage ist nun, ob sich dieses Gewahrsamsverhältnis zu Ungunsten des Rekurrenten und zu Gunsten der Rekursgegnerin als nachheriger Drittansprecherin des Klaviers in ein solches nach Art. 109 SchKG umgewandelt habe, sei es durch jene Verfügung selbst (laut der das Klavier „an das Betreibungsamt Biel, unter Wahrung des Retentionsrechtes der Hauseigentümerin Frau Sele, abgeliefert werden“ sollte), oder sei es dann durch ihre Vollziehung. 2. Geht man zunächst, wie es die Vorinstanz zu tun scheint, davon aus, daß die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörden) sich an solche richterliche Zwangsvollstreckungsverfügung, als für sie schlechthin verbindlich, zu halten haben, so kann man doch hier kaum sagen, daß es im Willen der verfügenden Behörde gelegen habe, das bestehende Gewahrsamsverhältnis in der genannten Weise abzuändern. Dieser Inhalt läßt sich ihrem Willen nicht etwa deshalb geben, weil sie bei Erlaß der Verfügung von dem vorhandenen Retentionsbeschlage des Rekurrenten nichts gewußt hat. Zu einer gegenteiligen Auffassung die übrigens durch die nachträglichen Erklärungen des Gerichtspräsidenten im Beschwerdeverfahren (oben sub II der Fakta) bekräftigt wird — gelangt man, wenn man erwägt, in welcher Art und Weise der Präsident auf den (irrtümlich als bestehend vorausgesetzten) Retentionsbeschlage der Frau Sele glaubte Rücksicht nehmen zu sollen, indem er in Abänderung seiner ursprünglichen Weisung anordnete, daß das Klavier statt der Rekursgegnerin dem Betreibungsamte „unter Wahrung des Retentionsrechtes“ der Frau Sele abgeliefert werde. Nicht ein Retentionsrecht speziell der Frau Sele, sondern überhaupt ein vorhandenes Retentionsrecht wollte der Präsident gewahrt wissen. Nur äußerlich, nicht aber ihrem wirklichen Sinne nach würde das Betreibungsamt seiner Verfügung nachgelebt haben, wenn es trotz des Retentionsbeschlages des Rekurrenten und lediglich, weil derjenige der Frau Sele nicht mehr bestand — und weil deshalb kein Grund zu einer betreibungsamtlichen Verwahrung mehr vorliege statt das Klavier in Verwahrung zu nehmen, seine Herausgabe an die Rekursgegnerin hätte geschehen lassen. Zum mindesten durfte die fragliche Verfügung nicht ohne weiteres in diesem Sinne vollzogen werden, sondern hätte dann zunächst dem Präsidenten der Bestand des vom Rekurrenten erwirkten Retentionsbeschlages mitgeteilt werden sollen, um abzuwarten, in welcher Weise er seine Verfügung nun durchgeführt wissen wolle (gleich wie es früher mit dem Retentionsbeschlage der Frau Sele gehalten worden war). 3. Nimmt man aber auch, entgegen dem gesagten, an, die Vorinstanz habe nach dem Willen der Vollstreckungsverfügung AS 32 1 — 1906

vom 21. März 1906 entschieden, so ist auf jeden Fall folgendes zu sagen: Das Betreibungsamt und bei Beschwerde die Aufsichtsbehörden befinden sich gegenüber dieser richterlichen Verfügung nicht oder doch nicht ausschließlich in der Stellung von Vollzugsorganen, sondern, soweit es sich um den Retentionsbeschlage des Rekurrenten handelt, in derjenigen von Behörden, die dem Gerichtspräsidenten koordiniert sind. Darüber, ob der Mieter Larini zwangsweise zur Herausgabe des Klaviers an die Rekursgegnerin zu verhalten sei, hatte freilich, was das Verhältnis zwischen diesen Parteien betrifft, der Gerichtspräsident allein zu entscheiden als die Amtsstelle, die für die Zwangsvollstreckung derartiger dinglicher Ansprüche nach kantonalem Prozeßrecht zuständig ist. Und sofern der Betreibungsbeamte in dieser Beziehung in den Fall käme, auf das Gewahrsamsverhältnis am Klavier einzuwirken (etwa letzteres an die Rekursgegnerin herauszugeben, wenn kein Retentionsbeschlage daran mehr bestünde), so würde er damit eine solche kraft kantonalen Zwangsvollstreckungsrechtes getroffene Anordnung vollziehen helfen. Anders aber verhält es sich, soweit, wie hier, in Frage steht, welche

Rechtsstellung dem Rekurrenten aus dem vom Betreibungsamte verfügten Retentionsbeschlage erwachsen ist und ob und inwiefern diese Rechtsstellung durch eine kantonrechtliche Vollstreckungsverfügung genannter Art im Betreibungsverfahren — namentlich also auch, soweit in diesem der Gewahrsam von Erheblichkeit ist (Art. 106/109) — beeinträchtigt werden könne. Hierüber haben die Betreibungsbehörden selbständig zu befinden und sich schlüssig zu machen, inwiefern sie jener Verfügung durch Vollzugshandlungen Nachachtung schulden oder nicht. Demzufolge erscheint als ausschlaggebend für die Entscheidung der Beschwerde die Beantwortung der Doppelfrage: Muß es sich der Rekurrent gesetzlich gefallen lassen, daß das bisherige, ihm günstige Gewahrsamsverhältnis nach Art. 106 durch eine gerichtliche Vollstreckungsverfügung, wie die vom 21. März 1906, in ein solches nach Art. 109 umgewandelt werde, und hat tatsächlich zu Recht oder Unrecht — eine derartige Umwandlung stattgefunden? Beides ist zu verneinen: Als der Gerichtspräsident seine Vollstreckungsverfügung erließ, bestand der Retentionsbeschlage bereits. Nun ist der einzige gesetzliche Weg, den ein Dritteigentümer des Retentionsobjektes zur Wahrung seiner Rechte und speziell seiner Besitzrechte gegenüber der betreibungsamtlichen Retention (Aufnahme der Retentionsurkunde) und der sich ihr anschließenden Betreibung einschlagen kann, das Widerspruchsverfahren (Art. 106/109). Nur in diesem Verfahren und durch die Betreibungsbehörden — spätere richterliche Verfügungen im Widerspruchsprozesse vorbehalten kann im Verhältnis zwischen dem Dritteigentümer und dem Retentionsberechtigten die Frage des Gewahrsams am Retentionsobjekte geprüft und geregelt werden, insbesondere auch soweit es sich darum handelt, wer den Gewahrsam in dem für die Klagfristansetzung maßgebenden Zeitpunkt (persönlich oder durch einen Vertreter) ausübt. Danach aber ist es für die Beurteilung der Beschwerde ohne Belang, daß die Drittansprecherin gegenüber dem Retentionsschuldner einen Anspruch auf Aushändigung des Retentionsobjektes besitzt und daß sie, nachdem der Retentionsgläubiger den Retentionsbeschlage erwirkt hatte, ihrerseits für diesen Anspruch behördlichen Schutz durch eine Vollstreckungsverfügung vorliegender Art erlangt hat. Beides vermag die betreibungsrechtlichen Befugnisse nicht zu berühren, die dem Rekurrenten daraus und gerade daraus erwachsen sind, daß das Klavier beim Retentionsschuldner als „eine im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sache“ (Art. 106) mit Retentionsbeschlage belegt wurde. Sodann ist trotz der Verfügung des Gerichtspräsidenten und der zu ihrem Vollzuge getroffenen Vorkehren das bisher bestehende Gewahrsamsverhältnis, soweit der Rekurrent in Betracht kommt, auch nicht tatsächlich zu Ungunsten des letztern verändert worden. Daß das Klavier aus der Wohnung des Retentionsschuldners Larini auf das Betreibungsamt gebracht wurde, ließ die Stellung des Rekurrenten (sein behauptetes Retentionsrecht und seine Befugnisse aus dem erlangten Retentionsbeschlage) unbeeinträchtigt; und zwar gilt das nicht nur gegenüber dem Retentionsschuldner (vergl. Sep.=Ausg. 9 Nr. 21 S. 137/138“ sondern auch — auf was es hier ankommt — gegenüber der * Oben Nr. 53 S. 367 f. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Rekursgegnerin, auf deren Betreiben diese örtliche Veränderung des Retentionsobjektes sich vollzog. Eine solche Veränderung zu dulden und dabei mitzuwirken, konnte von den Betreibungsbehörden nur mit der Maßgabe verlangt werden, daß hierdurch die betreibungsrechtliche Lage des Rekurrenten keine Verschlechterung erfahre. Damit wird allerdings zugleich vorausgesetzt, der Betreibungsbeamte habe das Klavier wirklich mit dem Willen an sich genommen und in seiner Verwahrung behalten, für den Rekurrenten als Retentionsgläubiger und nicht für die Rekursgegnerin als Eigentümerin den Gewahrsam

daran auszuüben. Daß dem aber tatsächlich so gewesen sein muß, ergibt sich zunächst aus dem — schon oben in Erwägung 2 erörterten — Inhalte der Weisung, durch die der Gerichtspräsident das Klavier dem Be- treibungsamte abliefern ließ, und sodann namentlich auch daraus, daß der Betreibungsbeamte verfügte, den Drittspruch, den die Rekursgegnerin auf das in betreibungsamtlicher Verwahrung be- findliche Klavier erhoben hatte, nach Art. 106/107 — und nicht nach Art. 109 — zu erledigen. Mit dem gesagten stellt sich das Beschwerdebegehren der Re- kursgegnerin, nach Art. 109 vorzugehen, als unbegründet heraus und damit von selbst auch der andere, auf sofortige Herausgabe des Retentionsobjektes gerichtete Beschwerdeantrag. Der auf Ab- weisung der Beschwerde schließende Rekurs ist also gutzuheißen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und damit in Aufhebung des angefochtenen Vorentscheides die Beschwerde der Rekursgegnerin abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.